

Teures Vergnügungsschiessen

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **91=111 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegenden. Gerade dieser, Ende des letzten Jahres von den Pilatus-Werken hervorgebrachte Eindecker dürfte hinsichtlich Lufttransport in *unserer Kampfzone* als sehr geeignet erscheinen.

Gestützt auf dieses Flugmaterial können wir natürlich an den Luftnachschub bei uns nur bescheidene Ansprüche stellen und ein Vergleich mit dem geschilderten Auslandmaterial wäre kaum angebracht. Als Gebirgsoffizier weiss ich, was für Anforderungen im Kriegsfall an die Besatzungen eines alpinen Stützpunktes gestellt werden. Dass eine solche Aufgabe nicht ohne gut funktionierenden Nachschub gelöst werden kann, ist begreiflich. Wer garantiert uns aber, dass der Feind nicht auch den letzten Verbindungsweg abschneidet, die Seilbahnen zerstört oder unsere Trägerkolonnen Tag und Nacht unter Beschuss hält? Dazu können sich noch die Naturgewalten gegen uns wenden und durch Sturm und Lawinen die Wege unpassierbar machen. — All dem heisst es trotzen und — «halten»!

Zur Unterstützung solcher Posten und bedrängter Mannschaften sowie zum Abwurf von Sanitätsmaterial denke ich mir den Einsatz *unserer* kleinen Luftnachschub-Organisation und ich bin überzeugt davon, dass der Luftnachschub auch bei uns bald zu den modernen Nachschubmitteln gehören wird.

Es würde sicher allgemein interessieren, wie dieses Problem von fachtechnischer Seite beurteilt wird.

Teures Vergnügungsschiessen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 3. August 1941 machten einige Mitglieder der geselligen Vereinigung einer *Truppeneinheit* teils in Uniform, teils in Zivil, einen Sonntagsausflug. Zu ihnen gesellten sich auch einige Mädchen. Nach einem Mittagessen aus dem Rucksack, das in einem Wirtsgarten bei Wein eingenommen worden war, begann man aus einer *Flobertpistole* (6 mm) auf eine an einem Baum des Wirtsgartens befestigte Scheibe zu schiessen, wobei sich auch einige Mädchen beteiligten. Anschliessend begann der *einzigste Offizier* der Gruppe, ein Leutnant, auf *Flaschen und Gläser*, die auf dem Tisch

standen, zu schiessen. Nach dem Leutnant schoss u. a. auch ein Hilfsdienstpflichtiger, der der Eigentümer der Pistole war, nach gleichen Gegenständen. Dabei ricochettierte ein Geschoss schräg rückwärts, d. h. in einem spitzen Winkel, und verletzte einen nicht zu der Gruppe gehörenden Gast so unglücklich an einem Auge, dass dieses heute als verloren zu gelten hat. In der Folge ist der *Schütze* wegen fahrlässiger Körperverletzung *militärgerichtlich* zu zehn Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt worden. Von einer zivilrechtlichen Belangung des Schützen wurde seiner schlechten finanziellen Verhältnisse wegen Umgang genommen. Dagegen klagte der Verletzte vor den Zivilgerichten seinen Schaden gegen den *Leutnant Sch.* und den *Wirt R.* ein. Die beiden kantonalen Instanzen (Freiburg) haben die Klage im Betrage von rund Fr. 35,000.— geschützt.

Die gegen das Urteil des Freiburger Kantonsgerichts gerichtete *Berufung* ist vom *Bundesgericht* (1. Zivilabteilung) durch Urteil vom 22. Mai 1945 *abgewiesen* worden.

Die *Haftung des Wirtes* ist nach der Auffassung des Bundesgerichtes eine *vertragliche* und eine *deliktische* zugleich. Vertraglich ist sie deshalb, weil der Wirt seinen Gästen gegenüber auf Grund des Konsumationsvertrages dafür zu sorgen hat, dass sie ihre Konsumation ohne abwendbare Gefährdung einnehmen können. Zugleich haftet der Wirt aber auch ausservertraglich, d. h. auf Grund unerlaubter Handlung, insoweit zufolge Duldung einer gefährlichen Veranstaltung in seinem Garten Vorübergehende oder Gäste verletzt werden. Allerdings war nicht nachgewiesen, dass der Wirt vom Flaschen- und Gläserschüssen Kenntnis hatte. Allein er hatte wenigstens *gewusst*, dass die Gesellschaft junger, lustiger Leute auf eine Scheibe schoss, und man konnte sich schon fragen, ob er auch dies überhaupt hätte dulden dürfen. Auf alle Fälle aber hätte ihn die Schiesserei zu einer intensiveren Kontrolle dessen, was in seinem Wirtsgarten vorging, veranlassen sollen. Dann hätte ihm aber auch das Schiessen auf Flaschen und Gläser, das 15—20 Minuten gedauert hatte, nicht entgehen können, und dieses hätte er unter allen Umständen abstellen müssen.

Der *Leutnant* sodann haftet aus *Delikt*, obschon er nicht selbst den unglücklichen Schuss abgegeben hat. Denn ausgerechnet er war es, der zum besonders gefährlichen Schiessen auf Flaschen und Gläser überging und die andern zur Nachahmung einlud. Zuzufolge des auch ausser Dienst nicht aussetzenden Vorgesetztenverhältnisses war er aber gerade dafür verantwortlich, dass die Belustigungen der ihn begleitenden Gruppe junger Leute nicht ausarteten. Unter diesen be-

sondern Verhältnissen brauchte nicht geprüft zu werden, ob sich seine Haftung nicht schon aus der blossen Teilnahme an einer an sich gefährlichen Veranstaltung herleiten liesse.

Schliesslich erkannte dann das Bundesgericht in Uebereinstimmung mit der zweiten (im Gegensatz zur ersten) kantonalen Instanz auch noch, dass die Haftung des Wirtes und des Leutnants eine *solidarische* sei. Es bejahte also das Vorhandensein eines gemeinsamen Verschulden im Sinn des Art. 50 OR, damit die Auffassung ablehnend, dass ein solches nur bei vorsätzlichem und nicht auch schon bei bloss fahrlässigem Handeln denkbar sei.

Im *internen Verhältnis* legte es dem Leutnant $\frac{3}{4}$ und dem Wirt $\frac{1}{4}$ des Schadens auf. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf den Schützen und eventuell weitere Teilnehmer durch die beiden zu Schadenersatz Verurteilten bleibt offen.

Dr. E. G. (Lausanne).

MITTEILUNGEN

Die Eidg. Militärbibliothek

I. Allgemeines.

Unsere Armee — seit 150 Jahren in keine Kriege mit dem Ausland verwickelt — ist eine grosse Armee ohne Kriegserfahrung. Ihre Bereitschaft und Tüchtigkeit hängt in weitgehendem Masse davon ab, ob sie imstande ist, die aus dem Kriege sich ergebenden Lehren und Erfahrungen in richtigem Sinne zu verwerten. Der Niederschlag dieser Erfahrungen und Lehren findet sich u. a. in der militärischen Literatur (Bücher und Zeitschriften). Neben dieser mehr retrospektiven Auswertung des neuesten Kriegsgeschehens, wo sich freilich für lange Zeit ein kaum auszuschöpfendes Material ansammeln wird, gilt es auch laufend die neuen Entwicklungen zu verfolgen und zu überprüfen. Auch diese z. T. mehr spekulative Seite der Militärwissenschaft findet ihren Niederschlag in der Militärliteratur. All dieses Material in übersichtlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung der Interessenten zu halten, ist die Aufgabe der Eidg. Militärbibliothek. Sie hat mit ihrer Organisation den militärischen Dienststellen und dem gesamten schweizerischen Offizierskorps zu dienen. Neben die mehr aktuelle Bedeutung für unsere Armee tritt die Bedeutung der Bibliothek als Institut für die kriegsgeschichtliche Forschung. Sie ist mit 80,000 Bänden und ihrer Zeitschriftensammlung die grösste einschlägige Fachbibliothek der Schweiz auf dem militärischen Sektor und steht *allen Offizieren zu freier Benützung* offen.

II. Sammelgebiet.

Die Sammeltätigkeit der Eidg. Militärbibliothek erstreckt sich, kurz umrissen, auf die folgenden Gebiete:

- Allgemeine Kriegsgeschichte,
- Strategie und Taktik,